

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 201 <b>Sachbearbeitung:</b> Rappenecker	Drucksache Nr.: 197/2024 Beschlussvorlage 5/2024 Az.: 708.12
---	--

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

14 / ZS02
-----------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Abwasserverband Raumschaft Lahr	17.12.2024	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Änderung der Satzung des Abwasserverband Raumschaft Lahr  
Anpassung der finanziellen Zuständigkeiten

## Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr“.

## Sachdarstellung

Die Wertgrenzen bezüglich der finanziellen Zuständigkeiten der Organe des Abwasserverband Raumschaft Lahr wurden zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung im Jahr 2003 angepasst. Angesichts der seither erfolgten Steigerung des Haushaltsvolumens, erheblichen Preissteigerungen anlässlich der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg sowie einer anhaltend hohen Inflation besteht der Bedarf einer Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen.

Am 01.10.2024 ist die überarbeitete Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplanes (Zuständigkeitsordnung - ZO) der Stadt Lahr in Kraft getreten. Die geänderten Zuständigkeiten sollen entsprechend auch für den Abwasserverband Raumschaft Lahr übernommen werden. Hierzu ist eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich.

Die Erhöhung der Wertgrenzen führt zu einer größeren Spanne der Beschlüsse, welche mit einer einfachen Mehrheit statt mit qualifizierter Mehrheit der Verbandsversammlung gefasst werden können. Dies stellt bei der Bewirtschaftung auch weiterhin die Befassung im Gremium ab nun 180 Tsd. Euro sicher, dennoch ist eine Behandlung mit qualifizierter Mehrheit erst ab 450 Tsd. Euro erforderlich. Die höheren Wertgrenzen der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden führen dazu, dass die Anzahl der jährlichen Umlaufverfahren und somit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Bezeichnung der Zuständigkeit	Zuständigkeit/Begrenzung (Euro)		
	Verbandsversammlung qualifizierte Mehrheit (9 Stimmen)	Verbandsversammlung einfache Mehrheit	Verbandsvorsitzender
Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag	<del>über 150.000</del> über 250.000	<del>über 30.000</del> über 100.000 <del>bis 150.000</del> bis 250.000	<del>bis 30.000</del> bis 100.000
Vollzug des Haushaltsplanes, Vergabe von Lieferungen und Leistungen ( <b>Bewirtschaftungsbefugnis</b> )	<del>über 150.000</del> über 450.000	<del>über 100.000</del> über 180.000 <del>bis 150.000</del> bis 450.000	<del>bis 100.000</del> bis 180.000
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	--	<del>über 30.000</del> über 60.000	<del>bis 30.000</del> bis 60.000
Erteilung von Kassenanordnungen ( <b>Anordnungsbefugnis</b> )	--	--	unbeschränkt
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum	<del>über 150.000</del> über 250.000	<del>über 75.000</del> über 100.000 <del>bis 150.000</del> bis 250.000	<del>bis 75.000</del> bis 100.000
Personalangelegenheiten	--	--	unbeschränkt

Alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass Mittel im Haushaltsplan oder auf andere den Vorschriften entsprechende Weise zur Verfügung stehen. Die Steuerungshoheit obliegt somit in vollem Umfang der Verbandsversammlung. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans gelten neben dieser Zuständigkeitsordnung und gehen im Zweifel vor.

Die Übergangsregelung in § 17 Ziffer 2 bezüglich der Kostenumlegung für den Zeitraum 2003 bis 2005 kann ersatzlos entfallen.

Es wird gebeten, den vorseitigen Beschluss zu fassen. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, ist gem. § 10 Ziff. 2 der Verbandssatzung eine qualifizierte Mehrheit von 9 Stimmen erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Markus Ibert  
Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Markus Wurth  
Stadtkämmerer

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang</b>	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
2.					
	<b>SUMME</b>				

### Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

**Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?** Ja, mit den angegebenen Kosten Ja, mit abweichenden Kosten Nein**Begründung:****Anlage(n):**

ENTWURF Änderungssatzung

ENTWURF Verbandssatzung

ENTWURF Synopse

Anlage 0

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.